

## **Hinweis zum Bewerbungsverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022 (HWS 2021) für Masterstudiengänge der Universität Mannheim**

Das Bewerbungsverfahren für das HWS 2021 wurde auf die Herausforderungen durch die Corona-Pandemie durch Satzung vom 11.03.2021 angepasst. **Folgende Regelungen gelten daher nun für das HWS 2021** abweichend von der ZullmmaO sowie sämtlichen Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahlsetzungen in allen konsekutiven und nichtkonsekutiven Masterstudiengängen:

### **§ 1 Anpassung von Formerfordernissen**

1. Der Zulassungsantrag für das HWS 2021 ist **ausschließlich in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch** zu stellen. Eine **eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich**. Alle daneben zu übermittelnden Unterlagen zu Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie zu Auswahlkriterien sind im Bewerbungsverfahren **ausschließlich als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg** zu übermitteln. Von einer Übermittlung von Unterlagen in Papierform ist abzusehen, soweit die Universität solche nicht ausdrücklich anfordert. Ist die elektronische Antragsstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag ein abweichendes Übermittlungsverfahren gestattet werden.
2. Diese Form gilt ebenfalls für die Anträge auf Auswahl nach Härtegesichtspunkten und auf Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse (Spitzensportler) sowie für zulassungsfreie Studiengänge.
3. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität Mannheim geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen. **Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 1 genannten Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.**
4. Der Umfang der einzureichenden Unterlagen bleibt unberührt.

### **§ 2 Anpassung von Bewerbungsfristen**

Das Bewerbungsfristende für die Masterstudiengänge **Intercultural German Studies, Political Science, Sociology sowie Volkswirtschaftslehre** verschiebt sich für das HWS 2021: Die Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und Zulassung für das HWS 2021 sind bis zum **31. Mai 2021** zu stellen (**Ausschlussfrist**).

### **§ 3 Sonstige Anpassungen**

Für die Studiengänge Master of Science Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“) und Master of Science Psychologie (Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) findet im Bewerbungsverfahren für das HWS 2021 kein freiwilliger Zulassungstest statt; Zusatzpunkte werden für dieses Kriterium nicht vergeben; die erreichbare Höchstpunktzahl beträgt dadurch um Auswahlverfahren maximal 50 Punkte.

In der nachfolgenden Lesefassung sind diese Anpassungen **NICHT** integriert. **Die abweichenden Anpassungen gelten einmalig zum HWS 2021 aufgrund der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie.**

**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Masterstudiengängen Master of Science (M.Sc.) Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“)**

vom **10. Dez. 2020**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Masterstudiengängen Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze in einem der oben genannten Studiengänge, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts in diesem jeweils ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. <sup>2</sup>Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) <sup>1</sup>Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesen Studiengängen; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. <sup>2</sup>Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. <sup>3</sup>Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für die beiden Masterstudiengänge Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

## § 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## § 3 Form des Antrags

(1) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. <sup>2</sup>Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
4. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

## § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu einem der beiden Masterstudiengänge Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. <sup>1</sup>Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Psychologie oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen, wobei der psychologische Anteil der Studieninhalte bei mindestens 50 Prozent liegen muss. <sup>2</sup>Ein Studium kann nur dann als gleichwertig anerkannt werden, wenn alle folgenden Module Bestandteil des Bachelorstudiums sind:

- a) „Quantitative, mathematische oder statistische Methoden“ im Umfang von mindestens 10 ECTS,

- b) „Empirische oder experimentelle Methoden“ im Umfang von mindestens 10 ECTS,
- c) „Testtheorie oder psychologische Diagnostik“ im Umfang von mindestens 10 ECTS,
- d) „Allgemeine Psychologie 1“, „Allgemeine Psychologie 2“ oder „Kognitive Psychologie“ im Umfang von mindestens 10 ECTS,
- e) „Sozialpsychologie“ im Umfang von mindestens 6 ECTS.

<sup>3</sup>Bewerber für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft müssen darüber hinaus nachweisen:

„Arbeits- und Organisationspsychologie“, „Markt- und Werbepsychologie“ oder „Pädagogische Psychologie“ im Umfang von mindestens 8 ECTS

<sup>4</sup>Bewerber für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie müssen zusätzlich nachweisen:

- a) Biologische Psychologie oder Physiologie im Umfang von mindestens 6 ECTS,
- b) Klinische Psychologie im Umfang von mindestens 8 ECTS.

<sup>3</sup>Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen.

2. <sup>1</sup>Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. <sup>2</sup>Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.

(2) Eine Zulassung zu einem der beiden Masterstudiengänge Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. <sup>1</sup>Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. <sup>2</sup>Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des jeweiligen Masterstudiengangs Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ oder Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) erworben wird. <sup>3</sup>Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. <sup>4</sup>Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass

der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. <sup>5</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen psychologischen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZullmmaO bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die Fakultät für Sozialwissenschaften stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. <sup>3</sup>Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

## **§ 5 Auswahlkommission**

(1) <sup>1</sup>Von der Fakultät für Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung in den beiden Studiengängen mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. <sup>2</sup>Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. <sup>3</sup>Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich der betroffenen Studiengänge verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission erstellt jeweils eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien.

<sup>2</sup>Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

## **§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste**

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,

2. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen sowie praktische Tätigkeiten von mindestens dreimonatiger Dauer, studienrelevante Auslandsaufenthalte, errungene Auszeichnungen oder außercurriculare Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben,

3. das Ergebnis eines optionalen universitätseigenen fachspezifischen Zulassungstests,

(2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:

1. <sup>1</sup>Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 30 Punkte vergeben werden. <sup>2</sup>Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. <sup>3</sup>Dabei wird die Note 1,0 mit 30 Punkten und die Note 4,0 mit 0 Punkten bewertet. <sup>4</sup>Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel wird vom Ausgangswert (30 Punkte) je ein Punkt abgezogen.

<sup>5</sup>Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. <sup>6</sup>Legt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt. <sup>7</sup>Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Fakultät für Sozialwissenschaften gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.

2. <sup>1</sup>Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 können maximal 20 Punkte vergeben werden. <sup>2</sup>Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. <sup>3</sup>Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von drei Monaten bei Vollzeit mit mindestens 35 Stunden in der Woche entsprechen.
3. <sup>1</sup>Das Ergebnis eines optionalen universitätseigenen fachspezifischen Zulassungstests. <sup>2</sup>Der Zulassungstest ist wie folgt geregelt:
  - a. <sup>1</sup>Der Zulassungstest wird einmal jährlich angeboten. <sup>2</sup>Ort und Zeit des Zulassungstests werden spätestens am 15. März eines jeden Jahres auf den Web-Seiten der Zulassungsstelle bekannt gegeben.
  - b. <sup>1</sup>Es können alle Personen am Zulassungstest teilnehmen, die sich für einen oder beide Masterstudiengänge in Psychologie bewerben möchten. <sup>2</sup>Für die Teilnahme am Zulassungstest müssen die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 4 nicht nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Anmeldung zum Zulassungstest erfolgt über die Web-Seite der Fakultät für Sozialwissenschaften.
  - c. Der Zulassungstest ist wie folgt aufgebaut:
    - i. Teilnehmende sollen im Zulassungstest nachweisen, inwiefern sie für die Masterstudiengänge Psychologie fachlich geeignet sind.
    - ii. <sup>1</sup>Der Zulassungstest findet in Form einer Klausur statt. <sup>2</sup>Diese dauert 90 Minuten und umfasst 160 Items. <sup>3</sup>Das Antwortformat ist Multiple-Choice mit je fünf Antwortalternativen, von denen genau eine richtig ist.
    - iii. Der Test ist kostenlos.

d. Personen, die am Zulassungstest teilnehmen, können bis zu 20 Zusatzpunkte erwerben.

- i. <sup>1</sup>Notwendige Voraussetzung für die Vergabe von Zusatzpunkten ist, dass der Anteil der richtig beantworteten Testaufgaben das per Zufall zu erwartende Niveau übersteigt. <sup>2</sup>Daher werden Zusatzpunkte erst bei einer Anzahl korrekter Lösungen vergeben, die mindestens 30% der maximal erreichbaren Punktzahl entspricht.
- ii. <sup>1</sup>Die Anzahl der Zusatzpunkte wird auf der Grundlage der individuellen Leistung relativ zu der Verteilung der Punktzahlen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Jahrgangs festgelegt, deren Anzahl korrekter Antworten mindestens 30% der maximal erreichbaren Punktzahl entspricht. <sup>2</sup>Hierzu werden die Testleistungen dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer in aufsteigender Reihenfolge angeordnet. <sup>3</sup>Die Prozenträge der Testleistungen werden in 10 Intervalle eingeteilt, die den besten 10% (Prozenträge >90), den zweitbesten 10% (Prozenträge >80 bis 90) etc. entsprechen. <sup>4</sup>Die Anzahl der Zusatzpunkte richtet sich nach dem Intervall, in das die individuelle Testleistung fällt:

Prozenträge >90: 20 Zusatzpunkte,  
 Prozenträge >80 bis 90: 18 Zusatzpunkte,  
 Prozenträge >70 bis 80: 16 Zusatzpunkte,  
 Prozenträge >60 bis 70: 14 Zusatzpunkte,  
 Prozenträge >50 bis 60: 12 Zusatzpunkte,  
 Prozenträge >40 bis 50: 10 Zusatzpunkte,  
 Prozenträge >30 bis 40: 8 Zusatzpunkte,  
 Prozenträge >20 bis 30: 6 Zusatzpunkte,  
 Prozenträge >10 bis 20: 4 Zusatzpunkte,  
 Prozenträge 0 bis 10: 2 Zusatzpunkte.

<sup>5</sup>Entsprechen die erzielten Punktzahlen nicht exakt den vorstehend genannten Prozenranggrenzen, so wird für eine Punktzahl, die auf einer Prozenranggrenze liegt, die höhere Zahl der Zusatzpunkte vergeben.

- iii. Prüferinnen und Prüfer des Zulassungstests sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Auswahlkommission sind.

(3) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 70 Punkte. <sup>2</sup>Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender

Reihenfolge auf der Rangliste geführt. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu den beiden Masterstudiengängen Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

### § 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Studiengängen Master of Science in Psychologie (Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ und Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“) vom 9. März 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2010, S. 45ff.), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (BekR Nr. 33/2017, S. 41) außer Kraft. <sup>2</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 10.12.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor